

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	09.11.2016	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	22.11.2016	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	06.12.2016	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **36. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 36. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I.**

Begründung:

#### **Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebühren-aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Eine Pflichtentnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage (Sonderposten) gem. § 6 Abs. 2 KAG ist für das Jahr 2017 für den Bereich Straßenreinigung nicht zu tätigen.

Unter Berücksichtigung des Rücklagenbestandes aus Überdeckungen der Vorjahre ist eine „freiwillige“ Entnahme in Höhe von 567.707 € zu vertreten. Der vorläufige Bestand des Sonderpostens beträgt dann nach dieser Entnahme 910.265,10 €.

#### **Kalkulation 2017**

Der kalkulatorische Zinssatz ist in 2017 um 0,13 Prozentpunkte von 6,57 % auf 6,44 % zu senken. Der Gebührenbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken (rd. 138 T€).

Durch eine zulässige Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage aus Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 567.707 € ist es möglich, die Gebühren für das Jahr 2017 erneut zu reduzieren. Dies bewirkt eine Gebührensenkung in den jeweiligen Reinigungsklassen von 1 % bis 6,25 %.

Die für die Straßenreinigungsgebühren 2017 zugrunde gelegten Frontmeter weisen gegenüber 2016 eine geringfügige Senkung um 164 m aus.

Grund hierfür ist die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zu den selbständigen Erschließungsanlagen.

**Hinweis**

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

**Redaktionelle Änderung des § 7 Abs.1**

**alt**

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Reinigungs-klasse und die Verkehrsbedeutung der Straße (Abs. 4).

**neu**

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Reinigungs-klasse (Abs. 4).

**Begründung**

Der Satzteil „und die Verkehrsbedeutung der Straße“ kann entfallen, da diese bereits durch die zu benennende Reinigungs-klasse ausgedrückt wird.

**Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses**

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierte Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 36. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirks-vertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen II bis V ersichtlich.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.